

Allgemeine Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen der Weidemann GmbH & Co. KG Maschinenfabrik, nachfolgend „WM“ genannt.

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen auch in laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

I. Abschluss

1. Angebote und Kostenvoranschläge sind stets freibleibend. Sämtliche Aufträge, unmittelbar erteilte oder durch Vertreter vermittelte, sowie besondere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch „WM“. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung. Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Der Käufer hält sich auf jeden Fall 6 Wochen an Bestellungen gebunden. Erst wenn die Bestellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestätigt und angenommen wurde, kann der Käufer zurücktreten.
3. Die in unseren Drucksachen genannten Angaben in bezug auf Gewichte, Maße und Abbildungen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend. Der Käufer ist nicht berechtigt, aus Abweichungen Sonderansprüche zu stellen.
4. Sollte die Auftragsbestätigung vom Auftrag abweichen, so gilt der Vertrag als zustande gekommen, wenn der Käufer nicht innerhalb von 3 Tagen widerspricht.
5. Grundsätzlich ist der Auftrag nur in der von „WM“ bestätigten Form und Umfang maßgebend. Alle Nebenabreden, auch wenn sie schriftlich auf dem Auftrag festgelegt wurden, gelten nur dann, wenn sie nicht gegen diese Bedingungen sprechen oder wenn sie von „WM“ schriftlich bestätigt werden.
6. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer wegen Nichtannahme zusätzlicher oder gegen diese Bedingungen sprechender Vereinbarungen ist ausgeschlossen. Es existiert kein Rechtsanspruch für den Käufer, zusätzliche Vereinbarungen gelten zu lassen oder abzulehnen, es steht „WM“ frei, derartige zusätzliche Vereinbarungen zu akzeptieren oder abzulehnen.
7. Anderlautende Geschäftsbedingungen gelten für „WM“ nur dann, wenn diese von „WM“ ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

II. Preis/Klausel

Die Preise verstehen sich in Deutscher Mark, ab 01.01.2001 in EURO zzgl. der gesetzlichen MwSt. Als vereinbart gelten stets unsere am Tag der Auslieferung geltenden Preise, soweit nicht ausdrücklich feste Preise abgemacht sind. Für den Zeitpunkt der Lieferung zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhungen und Abgaben gelten als vereinbart. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort ohne Abzug.
2. Teile mit einem Warenwert bis 50,00 EURO werden nicht zurückgenommen und sind vom Umtausch ausgeschlossen.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder Zahlungseinstellung kommen Sondervergünstigungen, Rabatte, Frachtvergütungen etc. in Fortfall.
4. Ab dem 30. Tage nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung sind Verzugszinsen zu zahlen. Der Verzugszins beträgt mindestens 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes. Uns bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Bei Rechnungsbeträgen bis 50,00 EURO gewähren wir keinen Skonto und Rabatt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen Gebrauchtmaschinen zurückgenommen werden. Lieferungen erfolgen nach Ermessen von „WM“ per Nachnahme.

IV. Zurückbehaltung/Aufrechnung

Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit „WM“ ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften aus der laufenden Geschäftsbeziehung darf der Käufer seine Leistungen weder verweigern oder sie zurückhalten noch mit Gegenansprüchen aufrechnen. Es sei denn, diese Gegenansprüche sind von „WM“ nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt. Im kaufmännischen Verkehr sind Zurückbehaltungsrechte in jedem Fall ausgeschlossen.

V. Kreditschutz/Kreditwürdigkeit

1. Bei Annahme der Bestellung wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Ergeben sich nachträglich Informationen oder berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers, so wird die Einforderung von Sicherheiten bzw. die Ausführung des Auftrags vorbehalten.
2. Werden Wechsel von einer Bank nicht diskontiert oder Schecks nicht eingelöst, oder ergeben sich sonstige Umstände, aus denen auf mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers oder eines Wechselberechtigten geschlossen werden kann, so ist „WM“ berechtigt, sofortige Barzahlung wegen aller offenen Forderungen zu verlangen, Zahlungsziele zu widerrufen und etwa noch laufende Papiere ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit sofort fällig zu stellen. Die gegebenen Wechsel und Schecks erhält der Käufer nach Barzahlung zurück.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von „WM“. Eine vollständige Bezahlung liegt, sofern ein Wechselgeschäft vorgenommen wurde, erst mit der völligen Befreiung von „WM“ aus der Wechselhaftung vor.
2. Im kaufmännischen Verkehr bleibt die gelieferte Ware Eigentum von „WM“, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller, auch der nach der Lieferung entstandenen und erst künftig fälligen Forderungen, beglichen sind. Sofern ein Kontokorrentverhältnis besteht, ist der sich daraus ergebende Saldo auszugleichen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für „WM“ als Vorbehaltsigentümer mit der Maßgabe, daß „WM“ als Hersteller anzusehen ist, ohne jegliche Verpflichtung für diese. Sollte eine Be- oder Verarbeitung mit Waren anderer Herkunft erfolgen, wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf „WM“ übergeht. Entsprechendes gilt für Verbindung oder Vermischung. Der Käufer verwahrt das aufgrund der Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandene Miteigentum unentgeltlich.
4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum von „WM“ hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
5. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungseinstellung, unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an „WM“ ab. Sollte an der Ware nur Miteigentum bestehen, beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Ware.

Eine Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr kann durch den Käufer erfolgen. Diese Ermächtigung kann widerrufen werden, sofern der Käufer die ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht erfüllt oder andere wichtige Gründe eine Gefährdung unserer Rechte befürchten lassen.

Nach Aufforderung hat der Käufer seine Schuldner über die Abtretung zu informieren und „WM“ die notwendigen Informationen und Unterlagen zur selbständigen Geltendmachung der abgetretenen Forderungen zu übergeben.

6. Sobald sich der Käufer mit den ihm obliegenden Verpflichtungen ganz oder teilweise im Verzug befindet, kann eine Herausgabe des Vorbehalts Eigentums verbunden mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag (§ 455 BGB) oder Nachfristsetzung zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung (§ 326 BGB) verlangt werden. Ohne ausdrücklichen Rücktritt vom Kaufvertrag bleiben sämtliche Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag bestehen.

7. Sofern unter Freistellung des Käufers von seiner Annahmepflicht Ware durch „WM“ zurückgenommen wird, kann pauschalierter Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 25% des Rechnungswertes der Ware geltend gemacht werden. Sofern ein höherer Schaden entstanden ist, ist dieser im einzelnen durch „WM“ zu beweisen. Ein geringerer Schaden kann vom Käufer nachgewiesen werden. Sofern die uns zustehenden Sicherheiten in Form von Waren oder Forderungen den Wert der zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigen, erklären wir uns bereit, auf Verlangen des Käufers diese Sicherheiten nach unserer Auswahl insoweit freizugeben.

VII. Lieferzeit

1. Der unter Vorbehalt angegebene Liefertermin setzt die rechtzeitige Beibringung der zu beschaffenden Genehmigungen, Zeichnungen, Freigaben oder dergleichen voraus.
2. Durch Änderung eines Vertrages verschiebt sich der in Aussicht gestellte Liefertermin entsprechend, es sei denn, daß „WM“ etwas anderes schriftlich bestätigt.

3. Angegebene Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.
4. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gleichviel ob in unserem Werk oder bei unserem Unterlieferanten eingetreten, z. B. bei Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind.
5. Schadensersatz oder Verzugsstrafen für verspätete Lieferungen können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits verlangt werden. § 348 HGB findet keine Anwendung.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten und bei Lagerungen in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. „WM“ ist jedoch berechtigt, nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu liefern.

VIII. Abnahme

Wird die Abnahme gewünscht, so sind deren Bedingungen spätestens bei Vertragsabschluß schriftlich festzulegen und durch „WM“ schriftlich zu bestätigen. Die Abnahme hat stets im Lieferwerk, unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Käufers. Unterläßt der Käufer die Abnahme, so gilt die Ware mit Verlassen des Lieferwerkes als bedingungsgemäß geliefert.

IX. Gefahrenübergang, Entgegennahme und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist unser Werk in Diemelsee-Flecht Dorf.
2. Die Gefahr geht in allen Fällen mit der An- bzw. Abnahme, bei Lieferung spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes auf den Käufer über. Das gilt auch für Teilleistungen, -lieferungen und auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport, Installation, Montage oder Inbetriebsetzung) übernehmen haben. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch „WM“ gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die „WM“ nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über, jedoch ist „WM“ verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

X. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Gefahrenübergang.
2. Die Gewährleistungszeit beträgt grundsätzlich 6 Monate. Bei der Rücksendung des Garantiescheines binnen 14 Tagen ab Lieferdatum und dem Nachweis über die 1. Inspektion, ebenfalls binnen 14 Tagen nach Ausführung, verlängert sich diese Frist auf 12 Monate. Zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung sind die von uns vorgeschriebenen weiteren Inspektionen durchzuführen und nachzuweisen. Die Gewährleistung beschränkt sich auf max. 1200 Betriebsstunden innerhalb der Gewährleistungszeit.
3. Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sind Mängel unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen, durch schriftliche Anzeige zu rügen. Dabei ist im einzelnen darzulegen: Detailliert und verständlich der den Mangel begründende Umstand (soweit möglich unter Verwendung von Fotos und/oder Skizzen), Datum des Kaufabschlusses und Lieferdatum, Name und Anschrift des Händlers bzw. von demjenige, von dem gekauft wurde, Fahrgestell-Nummer und Besonderheiten, Anzahl der Betriebsstunden. Um die Fristen unserer Vorlieferanten einzuhalten, ist es erforderlich, die vollständig ausgefüllten Gewährleistungsanträge innerhalb von drei Wochen nach Schadensentritt zurückzusenden. Alle ausgetauschten Teile sind den Gewährleistungsanträgen beizulegen.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich auf Fehler, die nachweislich bereits vor dem Gefahrenübergang vorgelegen haben. Gewährleistungsansprüche des Käufers sind nach unserer Wahl insgesamt auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Ware beschränkt. Erst wenn Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehlgeschlagen sind, kann der Käufer nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. Einfache Einstellungen und Reparaturen bis zu einer Stunde können ohne Rücksprache mit „WM“ durchgeführt werden. Umfangreichere Arbeiten dieser Art sind mit uns schriftlich gemäß Vordruck abzustimmen. Von uns als schadhalt anerkannte Teile werden bei Ersatzlieferung unser Eigentum. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Gewährleistung befreit. Durch die Lieferung eines Ersatzteils und/oder die Ausbesserung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand nicht verlängert. Werden nach Absprache mit uns Mängel von autorisierten Fachwerkstätten beseitigt, so sind mit dem Gewährleistungsantrag die angefallenen Kosten einzureichen. Es gelten die durch „WM“ festgesetzten Richtzeiten und Vergütungssätze. Die Ersatzteilgewährleistung beschränkt sich auf den kostenlosen Materialersatz. Anfallende Fahrtkosten werden nur bis zu einer Gesamtfahrstrecke von 300 km und einer Gesamtfahrtzeit von bis zu 3,5 Stunden vergütet.
5. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zusteht. Bei gebrauchten Maschinen und gebrauchten oder zu Sonderkonditionen verkauften Zubehörsteilen wird grundsätzlich keine Gewähr übernommen.
6. Es wird keine Gewähr übernommen für natürlichen Verschleiß, ungeeignete bzw. unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Einsatz unter außergewöhnlichen Bedingungen oder Betriebsverhältnissen, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Verschlechterung, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, sowie Eingriffe in Motor, Hydraulik- und Elektronikkomponenten. Von der Gewährleistung sind auch solche Fehler ausgeschlossen, die auf Konstruktions- oder Materialvorgaben des Käufers zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, die Reparatur nicht durch einen von uns autorisierten Kundendienst und unter Verwendung von Originalersatzteilen durchgeführt wird, unsere Bedienungs- und Betriebsanleitungen nicht befolgt worden sind, sowie im Weiterverkauf der Ware durch den Erstkunden. Ferner führt die Verletzung von Plomben oder Siegeln an den Komponenten zum Gewährleistungsausschluß.
7. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht. Die Mängelrüge hat auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers keinen Einfluß.

XI. Haftung

1. Soweit in diesen Bedingungen oder in den Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind gegen „WM“ und deren Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, sofern nicht vorwerfbares, grobes Verschulden vorliegt. Im kaufmännischen Verkehr haften wir nur für grobes Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und unserer leitenden Angestellten.
2. Soweit gesetzlich zulässig, haftet „WM“ und deren Mitarbeiter nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer und andere mittelbare und Folgeschäden.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist unser Sitz Diemelsee-Flecht Dorf. Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks, ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr das Amtsgericht Korbach bzw. das Landgericht Kassel
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XIII. Wirksamkeit

Bei Änderung oder Ungültigkeit einzelner unserer Bedingungen bleiben die anderen unberührt.

Stand: 07/00

Weidemann GmbH
Mühlhäuser Weg 45-49

34519 Diemelsee-Flecht Dorf



WEIDEMANN